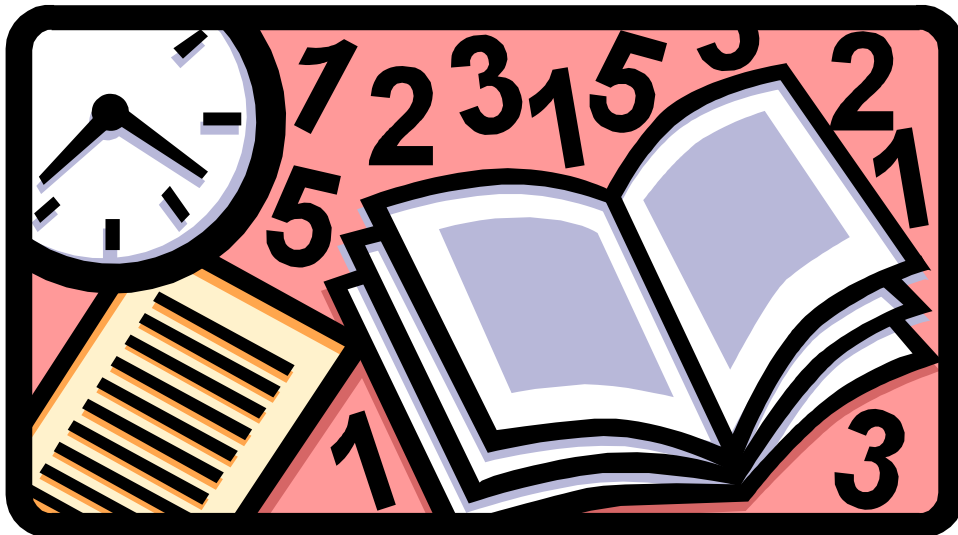


# Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Stadt Melle

(Stand: 06/2016)



---

## **Inhaltsverzeichnis**

---

- A    Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Stadt Melle**
- B    Förderung von Freizeitmaßnahmen**
- C    Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**
- D    Förderung der Projektarbeit / Förderung der kulturellen Jugendarbeit**
- E    Förderung von Geräten / Materialien**

---

## **A - Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Stadt Melle**

---

Der Stadt Melle ist es ein Anliegen, die freie Jugendhilfe so weit wie möglich zu unterstützen. Die Stadt Melle unterstützt und gewährt daher Zuschüsse zur finanziellen Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Melle im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien dienen der Unterstützung und Anregung von Jugendarbeit. Damit soll zudem das ehrenamtliche Engagement gestärkt werden. Zudem soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenständigen und verantwortlichen Persönlichkeiten unterstützt werden.

### **Grundsätze**

- Die Maßnahmen in der Jugendarbeit sollten von qualifizierten Gruppenleitern/innen durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen Juleica sind.
- Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- Sollte sich im Laufe eines Haushaltsjahres abzeichnen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um allen Anträgen zu entsprechen, behält sich die Stadt Melle vor, die Zuschüsse abweichend von diesen Richtlinien zu bemessen. Ein Anspruch auf Zahlung des Kürzungsbetrages besteht nicht. Bei der Festsetzung der Quoten ist der Stadtjugendring Melle e.V. zu beteiligen.
- Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen z.B. durch den Landkreis Osnabrück schließen eine Förderung durch die Stadt Melle nicht aus.

### **Förderungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Gruppen aus Melle,

- die im Stadtjugendring Melle e.V. zusammengeschlossenen Jugendverbände, -vereine, und -gruppen,
- Jugendgruppen die als gemeinnütziger Verein anerkannt und im Vereinsregister eingetragen sind,
- Jugendgruppen die Teil eines gemeinnützigen Vereins sind,
- Jugendgruppen die durch ihre Dachorganisation im Landesjugendring Niedersachsen vertreten sind
- sowie anerkannte Jugendorganisationen, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Melle haben, wenn deren Angebote von Teilnehmer/innen aus der Stadt Melle in Anspruch genommen werden (gilt nur für Freizeitmaßnahmen und Gruppenleiterlehrgänge)

Ausnahme:

Von diesen Förderungsrichtlinien werden die Jugendorganisationen der politischen Parteien, sowie Jugendgruppen, deren Vereinsaufgabe eine politische Bildung ist, nicht erfasst.

## **Förderungsvoraussetzungen**

- Die Angebote der Träger sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 Jahren bis 26 Jahren offen stehen.
- Als Gruppenleiter eingesetzte Personen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuerschlüssels ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen, wenn Sie im Besitz einer gültigen Juleica sind.
- Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Melle haben.
- Gruppenleiter, die nicht ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Stadt Melle haben, erhalten auch dann die üblichen Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, wenn sie im Besitz einer gültigen Juleica sind. Zudem ist es erforderlich, dass der Träger der Maßnahme die Tätigkeit der Gruppenleiter bescheinigt.
- Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden.
- Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Aus- und Fortbildungen werden nur gewährt, wenn der antragsstellende Verband die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Osnabrück geschlossen hat. Eine Kopie der Vereinbarung ist der ersten Abrechnung beizufügen.

## **Antragsverfahren**

Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme ist diese bei der Stadt Melle anzumelden. Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

- Art der Maßnahme
- Beginn und Ende der Maßnahme
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Ort der Maßnahme

Der Antragssteller erhält über die eingegangenen Maßnahmen eine Bestätigung durch die Stadt Melle.

Nachträgliche eingereichte Anträge sowie Anträge die nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Melle angemeldet werden, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Stadt Melle die notwendigen prüfungsfähigen Unterlagen (siehe Beschreibung bei den Fördermöglichkeiten) zur Abrechnung vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Nur bei vollständigen Abrechnungsunterlagen werden die Zuschüsse ausgezahlt.

Die Stadt Melle behält sich vor, die während des Antragsverfahrens gemachten Angaben und die entsprechende Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu überprüfen.

## **Rückzahlung**

Der Antragssteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- unrichtige Angaben gemacht wurden,
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden,
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

---

## B - Förderung von Freizeitmaßnahmen

---

<b>Zweck der Förderung</b>	Freizeitmaßnahmen bieten Möglichkeiten, das Gruppenverhalten von Jugendlichen zu fördern, gemeinsame Erlebnisfelder zu schaffen und durch sinnvolle Programmgestaltung Anregungen für die eigene Freizeit zu vermitteln. Zudem werden Möglichkeiten geschaffen andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen und Offenheit und Toleranz zu fördern.
<b>Zuschussbetrag</b>	2,00 Euro je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter 3,00 Euro je Tag und Gruppenleiter, wenn sie im Besitz einer gültigen Juleica sind. Eine Kopie der Juleica ist der Abrechnung beizulegen, sofern sie nicht bei der Stadt Melle oder dem Landkreis Osnabrück beantragt wurde.
<b>Mindestdauer</b>	3 Tage (2 Übernachtungen)
<b>Höchstdauer</b>	28 Tage
<b>Alter der Teilnehmer</b>	6 bis 26 Jahre; Ausnahme: Für Gruppenleiter mit gültiger Juleica gilt kein Höchstalter. Eine Kopie der Juleica ist der Abrechnung beizulegen, sofern sie nicht bei der Stadt Melle oder dem Landkreis Osnabrück beantragt wurde.
<b>Mindestteilnehmerzahl</b>	5 Personen
<b>Förderung von Gruppenleitern/innen</b>	Je angefangene 8 Teilnehmer einschließlich Gruppenleiter – wird ein Gruppenleiter angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter angerechnet.
<b>Abrechnungsunterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antragsvordruck</li><li>• Aufenthaltsbestätigung</li><li>• eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste</li><li>• ggf. Kopien der Juleica</li><li>• ggf. Bestätigung des Trägers, wenn Gruppenleiter die Maßnahme begleiten, die nicht ihren ersten Wohnsitz in Melle haben</li></ul>

---

## C - Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

---

<b>Zweck der Förderung</b>	<p>Ausbildung- und Fortbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind von herausragender Bedeutung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen und Projekten.</p> <p>Ohne eine ausreichend auf die Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit abgestimmte Ausbildung können die Aufgaben eines Gruppenleiters/ einer Gruppenleiterin nicht mehr wahrgenommen werden.</p> <p>Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundkurse zur Ausbildung junger Menschen</li><li>• Aufbaukurse zur Qualifizierung</li><li>• Spezialkurse zum Erwerb bestimmter Befähigungen</li></ul>
<b>Zuschussbetrag</b>	<p>2,50 Euro je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter 3,00 Euro je Tag und Gruppenleiter, wenn sie im Besitz einer gültigen Juleica sind. Eine Kopie der Juleica ist der Abrechnung beizulegen, sofern sie nicht bei der Stadt Melle oder dem Landkreis Osnabrück beantragt wurde.</p>
<b>Mindestdauer</b>	<p>2 Tage (1 Übernachtung)</p>
<b>Höchstdauer</b>	<p>28 Tage</p>
<b>Alter der Teilnehmer</b>	<p>14/15 Jahre – unbegrenzt</p>
<b>Mindestteilnehmerzahl</b>	<p>5 Personen</p>
<b>Förderung von Gruppenleitern/innen</b>	<p>Je angefangene 8 Teilnehmer – einschließlich Gruppenleiter – wird ein Gruppenleiter angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter angerechnet.</p>
<b>Abrechnungsunterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antragsvordruck</li><li>• Aufenthaltsbestätigung</li><li>• eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste</li><li>• Lehrgangsprogramm</li><li>• Kostenzusammenstellung</li><li>• Rechnungsbelege</li><li>• ggf. Kopien der Juleica</li><li>• ggf. Bestätigung des Trägers, wenn Gruppenleiter die Maßnahme begleiten, die nicht ihren ersten Wohnsitz in Melle haben</li></ul>

---

## D - Förderung der Projektarbeit / Förderung der kulturellen Jugendarbeit

---

<b>Zweck der Förderung</b>	Die Stadt Melle stellt in jedem Jahr für die Förderung von Projekten und für die kulturelle Jugendarbeit einen durch den Haushalt bestimmten Betrag zur Verfügung. Förderungswürdig sind Modelle, Projekte und Aktionen der Jugendarbeit, die über herkömmliche Formen und Inhalte hinausgehen, neue Wege erschließen oder besonderen gesellschaftlichen Situationen und Entwicklungen Rechnung tragen. Zuschussberechtigt sind der Stadtjugendring Melle e.V. und die unter A genannten Förderungsempfänger.
<b>Gefördert werden</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überverbandliche Kinder- und Jugendveranstaltungen</li><li>• Projekte zu jugendpolitischen, ökologischen und kulturellen Themen</li><li>• Projekte zur Integration unterschiedlichen Gruppierungen in der Jugendarbeit</li><li>• neue Wege in der Jugendarbeit</li><li>• Maßnahmen zu Problemsituationen (u.a. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen)</li><li>• Zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendkulturarbeit</li><li>• Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen</li><li>• Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B. Konzerte, Kunstaktionen etc.</li></ul>
<b>Zuschussbetrag</b>	Der Zuschussbetrag wird je nach Projekt festgelegt. Die Entscheidung darüber wird in Abstimmung mit dem Stadtjugendring Melle e.V. getroffen.
<b>Antragsunterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• formloser Antrag mit Begründung</li><li>• Finanzierungsplan</li></ul>
<b>Abrechnungsunterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungen und Belege</li></ul>

---

## E - Förderung von Geräten / Materialien

---

### **Zweck der Förderung**

Die unter A genannten Förderungsempfänger sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. Sportvereine die über die Sportförderung der Stadt Melle Gelder erhalten, können keine Förderung erhalten.

### **Geförderte Geräte/Materialien**

- Bastelgeräte und Bastelmaterial
- Spiele und Sportmaterial
- Fachliteratur, Zeitschriften, Schreibwaren, Noten und ähnliches
- Foto- und Filmmaterial sowie Vorführgeräte
- Technische Geräte (z.B. Notebook, Beamer etc.)
- Musikinstrumente einschließlich Reparaturen sowie Vorführgerät
- Zelte und Zeltmaterial einschließlich Zubehör

Über eine Bezuschussung von sonstigen hier nicht erfassten Gegenständen, Materialien sowie Entgelte für Chor- und Gruppenleiter mit Ausbildung wird im einzelnen entschieden.

### **Zuschussbetrag**

Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der entstandenen und nachgewiesenen Kosten, höchstens werden jeder Jugendgruppe 500,00 Euro jährlich gewährt. Eine darübergende Förderung ist im Einzelfall, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zu entscheiden.

### **Antragsunterlagen**

- formloser Antrag mit Begründung
- Rechnungen und Belege

49324 Melle, den 7. Juni 2016

gez. Reinhard Scholz

---

Stadt Melle  
Der Bürgermeister